

Az.: 2 E 99/19
3 K 2364/16



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Zwickau
Lessingstraße 17, 08058 Zwickau

- Beklagter -

wegen

Besoldung (§ 46 BBesG a. F.)

hier: Beschwerde gegen die Fortsetzung des Verfahrens durch Aufhebung des Ruhens
und Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 5. November 2019

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Fortsetzung des Verfahrens durch Aufhebung des Ruhens und Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung mit Beschluss vom 18. September 2019 wird zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.
- 2 1. Die Beschwerde ist statthaft (§ 146 Abs. 1 VwGO) und nicht nach § 146 Abs. 2 VwGO ausgeschlossen. Sie richtet sich gegen die Aufhebung des Ruhensbeschlusses vom 12. Juli 2019 und ist ihrer Zielrichtung nach mit der Versagung einer beantragten Anordnung des Ruhens des Verfahrens vergleichbar. Gegen die Ablehnung des Antrags auf Ruhen des Verfahrens findet die sofortige Beschwerde nach § 252 ZPO statt (vgl. Zöller, ZPO, 33. Aufl., § 251 Rn. 5, § 252 Rn. 1). Es bestehen auch sonst keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der Beschwerde.
- 3 2. Die Beschwerde ist indes unbegründet. Nach der gemäß § 173 Satz 1 VwGO im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entsprechend anwendbaren Bestimmung des § 251 Satz 1 ZPO hat das Gericht das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, dass wegen des Schwebens von Vergleichsverhandlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 251 ZPO steht der Erlass einer Ruhensanordnung - wie die Verwendung des Begriffs „zweckmäßig“ im Gesetzestext indiziert - im Ermessen des Gerichts (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl., § 94 Rn. 1 unter Verweis auf BFH, Beschl. v. 20. März 2009 - III B 219/08 -, juris; a. A. NdsOVG, Beschl. v. 28. Januar 2011 - 4 OB 9/11 - und OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 8. März 2011 - OVG 2 L 7.11 -, beide juris).

- 4 Die vorliegend zu prüfende Aufhebung des Ruhensbeschlusses von Amts wegen stellt sich als *actus contrarius* zur Anordnung des Ruhens dar. Die Entscheidung, das Ruhen des Verfahrens für beendet zu erklären und das Verfahren wieder aufzunehmen, ist ebenfalls eine Ermessensentscheidung, die das Gericht jederzeit erlassen kann, wenn es ihm zweckmäßig erscheint (BFH, Beschl. v. 10. Januar 1995 - IV B 69/94 -, juris). Das Beschwerdegericht prüft neben den tatbestandlichen Voraussetzungen lediglich, ob das Erstgericht die Grenzen seines Ermessens eingehalten und von seinem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat.
- 5 Ausgehend von diesem Maßstab lässt der angegriffene Beschluss, das Verfahren fortzusetzen, keine Ermessensfehler erkennen. Unter Berücksichtigung der Verfahrensförderungspflicht des Gerichts bewegt sich die Entscheidung über die Aufhebung des Ruhens aus den dort angegebenen Gründen im gesetzlich vorgegebenen Rahmen und erscheint in jeder Hinsicht als vertretbar.
- 6 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, weil es sich um ein unselbständiges Zwischenverfahren handelt (vgl. BGH, Beschl. v. 12. Dezember 2005 - II ZB 30/04, juris Rn. 12).
- 7 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke